

Vereinssatzung
des
HighTech Startbahn Netzwerk e.V.

Dresden, 21.06.2018

Präambel

Der gesellschaftliche Wohlstand Europas hängt vom technologischen Vorsprung ab. Erfolgreiche Innovationen sind die Basis für zukunftsfähige Arbeitsplätze und wirtschaftliches Wachstum. Neue Entwicklungen müssen schneller auf den Markt gebracht werden und die Produkte erfolgreicher Unternehmen müssen innovativer und technologisch besser als die von Wettbewerbern sein. Technologietransfer und rasche Umsetzung von Ideen in marktfähige Produkte sind daher Schlüsselfaktoren für die Zukunftsfähigkeit von Branchen und Unternehmen. Einen wesentlichen Beitrag zur Steigerung der Standortsicherung und der Standortattraktivität durch Innovationstransfer leisten engagierte regionale, branchenspezifische **und** branchenübergreifende Netzwerke.

Der **HighTech Startbahn Netzwerk e.V.** ist ein Spezialist für Technologietransfer, Netzwerk- und Innovationsclustermanagement und engagiert sich aktiv für die Vernetzung und Unterstützung von Hochtechnologie Start-ups.

Durch enge Kooperation mit Forschungseinrichtungen, Transfer-Organisationen, Industrie, Investoren und mittelständischen Unternehmen fördert er zusätzlich Ausgründungen aus der Wissenschaft.

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt die Bezeichnung „**HighTech Startbahn Netzwerk**“.
- (2) Der Verein ist im Vereinsregister eingetragen und führt den Zusatz „e.V.“
- (3) Der Verein hat seinen Sitz in Dresden.
- (4) Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck des Vereins

- (1) Zweck des Vereins ist die Förderung der Volks- und Berufsbildung sowie die Förderung der Wirtschaft, Wissenschaft und Forschung durch Zurverfügungstellung einer Plattform zum Austausch von Wissen und Erfahrungen sowie zur Durchführung gemeinsamer Forschungsprojekte von Hochschulabsolventen, Jung- und Wachstumsunternehmern, erfahrenen Unternehmer-persönlichkeiten, öffentlichen Einrichtungen und Verbänden. Der Vereinszweck wird insbesondere verwirklicht durch
 - a) umfassenden Wissens- und Erfahrungsaustausch in gemeinsamen Veranstaltungen;
 - b) Veranlassung, Betreuung und Förderung von Forschungs- und Pilotprojekten im Bereich der Hochschulforschung, angewandter oder industrieller Forschung und Entwicklung einschließlich deren wissenschaftlicher Dokumentation;
 - c) Aus- und Weiterbildung für unternehmerisch interessierte Absolventen aus Hochschulen und für Unternehmer, insbesondere der Hightech-Branchen in Fragen der Unternehmensgründung und Unternehmensentwicklung, Unternehmensführung und Betriebswirtschaft;
 - d) die Veranstaltung von Schulungen, Workshops, Kongressen und anderen Events;
 - e) das überregionale Vernetzen von Partnern in Forschungsprojekten und Clustern.
- (2) Der Verein hat das Recht, für besondere Aufgaben eine GmbH zu gründen.

§ 3 Selbstlose Tätigkeit

Der HighTech Startbahn Netzwerk e.V. ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des HighTech Startbahn e.V. dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln der Körperschaft.

§ 4 Mitgliedschaft

- (1) Der Verein hat aktive und assoziierte, sowie Ehrenmitglieder.
- (2) Mitglieder können natürliche Personen, Personengesellschaften, juristische Personen, Forschungseinrichtungen und Hochschulen sein. Institute von Forschungseinrichtungen und Professuren von Hochschulen in öffentlicher und privater Trägerschaft, die keine juristischen Personen sind, können anstelle oder neben ihrem Träger Mitglieder werden, wenn durch ihren Träger die Voraussetzungen für eine Mitgliedschaft erfüllt werden.
- (3) Der Antrag auf Mitgliedschaft ist in Textform an den Vorstand zu richten. In dem Antrag ist bei juristischen Personen, Personengesellschaften, Forschungseinrichtungen und Hochschulen bekannt zu geben, wer die Vertretung im Verein ausüben soll; ein späterer Wechsel in der Vertretung ist dem Verein anzuzeigen.
- (4) Über den Aufnahmeantrag auf Mitgliedschaft entscheidet der Vorstand.
- (5) Die Mitgliedschaft beginnt mit dem Tag, an dem der Aufnahmebeschluss durch den Vorstand gefasst wird.

§ 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Die Mitglieder verpflichten sich, die Ziele und Interessen des Vereins zu unterstützen und die Beschlüsse der Vereinsorgane zu befolgen.
- (2) Alle aktiven Mitglieder haben gleiche Rechte. Sie unterstützen aktiv den Verein bei der Durchführung seiner Aufgaben und haben die Pflicht, die festgesetzten Mitgliedsbeiträge für aktive Mitglieder pünktlich zu bezahlen. Jedes aktive Mitglied hat eine Stimme in der Mitgliederversammlung.
- (3) Assoziierte Mitglieder können alle Dienste des Vereins nutzen und an den Veranstaltungen des Vereins teilnehmen. Sie haben die Pflicht, die festgesetzten Mitgliedsbeiträge für assoziierte Mitglieder pünktlich zu zahlen.
- (4) Assoziierte Mitglieder und Ehrenmitglieder haben kein Stimmrecht, können aber durch schriftliche Vorschläge und Beiträge an den Vorstand bei der Entwicklung des Netzwerks mitwirken. Sie können beratend an der Mitgliederversammlung teilnehmen.
- (5) Juristische Personen, Personengesellschaften, Forschungseinrichtungen und Hochschulen können ihre Mitgliedsrechte durch einen schriftlich bestellten Vertreter wahrnehmen. Dies gilt insbesondere für die Teilnahme an Mitgliederversammlungen und für die Ausübung des Stimmrechts bei aktiven Mitgliedern.
- (6) Personen, die sich besonders für den Verein und dessen Belange verdient gemacht haben, kann die Mitgliederversammlung auf Antrag des Vorstandes die Ehrenmitgliedschaft verliehen werden. Ehrenmitglieder sind vom Mitgliedsbeitrag befreit und können an den Veranstaltungen des Vereins teilnehmen.
- (7) Die Mitglieder bleiben rechtlich und wirtschaftlich selbständig.

- (8) Alle Mitglieder sind berechtigt, nach den vom Vorstand vorzugebenden Bestimmungen mit der Mitgliedschaft und unter Verwendung des „HighTech Startbahn Netzwerk“ Logos für sich zu werben.

§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet durch:
- a) Tod bei natürlichen Personen,
 - b) Austritt,
 - c) Ausschluss aus dem Verein,
 - d) Auflösung des Vereins.
- (2) Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung des Mitglieds gegenüber dem Vorstand, unter Einhaltung einer Frist von zwei Monaten zum Ende des Geschäftsjahres.
- (3) Durch Beschluss des Vorstands kann ein Mitglied aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn ein wichtiger Grund vorliegt, insbesondere, wenn
- a) das Mitglied in grober Weise oder trotz schriftlicher Abmahnung wiederholt gegen die Bestimmungen dieser Satzung oder gegen die Interessen des Vereins verstößt, oder
 - b) trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung des Vorstands die Beiträge nicht oder nicht vollständig leistet, oder
 - c) über das Vermögen des Mitglieds das Insolvenzverfahren eröffnet worden ist.
- (4) Der Beschluss über den Ausschluss ist mit Gründen zu versehen und dem Mitglied durch eingeschriebenen Brief mitzuteilen. Gegen den Ausschluss steht dem Mitglied das Recht der Berufung an die Mitgliederversammlung zu, sofern nicht der Vorstand über den Ausschluss bereits eine Entscheidung der Mitgliederversammlung herbeigeführt hat. Die Berufung muss innerhalb einer Frist von einem Monat ab Zugang des Ausschließungsbeschlusses beim Vorstand per eingeschriebenem Brief eingelegt werden. Ist die Berufung rechtzeitig eingelegt, so hat der Vorstand innerhalb von zwei Monaten die Mitgliederversammlung zur Entscheidung über die Berufung einzuberufen, die über den Ausschluss endgültig entscheidet. Die Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Zahl der anwesenden aktiven Mitglieder in jedem Fall beschlussfähig. Macht das Mitglied von dem Recht der Berufung gegen den Ausschließungsbeschluss keinen Gebrauch oder versäumt es die Berufungsfrist, endet die Mitgliedschaft mit Ende der Berufungsfrist bzw. mit dem den Ausschluss bestätigenden Beschluss der Mitgliederversammlung.
- (5) Die Beendigung der Mitgliedschaft befreit das Mitglied nicht von den fälligen geldlichen Verpflichtungen gegenüber dem Verein, die bis dahin entstanden sind.
- (6) Mit der Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen sämtliche Rechte des Mitglieds.

§ 7 Beiträge

- (1) Die zur Erfüllung des Vereinszwecks erforderlichen Mittel werden aufgebracht

- a) durch Mitgliedsbeiträge,
 - b) durch freiwillige Sonderbeiträge und andere Zuwendungen,
 - c) durch Zuschüsse,
 - d) durch Aufwandsentschädigung für Leistungen für die Mitglieder, bzw. durch Kostenersatz.
- (2) Aktive und assoziierte Mitglieder entrichten einen jährlichen Mitgliedsbeitrag.
 - (3) Der jährliche Beitrag ist jeweils zum 30.01. eines Jahres zu entrichten. Bei Neuaufnahme eines Mitglieds ist der jährliche Beitrag in proportionaler Höhe der verbleibenden vollen Monate des Geschäftsjahres innerhalb von drei Wochen nach Vereinsbtritt zu entrichten.
 - (4) Die Beitragsordnung regelt die Beitragsverpflichtungen der Mitglieder. Sie kann nur von der Mitgliederversammlung des Vereins mit der erforderlichen Mehrheit angenommen und geändert werden.
 - (5) Änderungen der bestehenden Beitragsordnung bedürfen der einfachen Mehrheit der Stimmen der bei der Mitgliedervollversammlung anwesenden aktiven Mitglieder.

§ 8 Mittelverwendung und Kassenprüfung

- (1) Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke ausgegeben werden.
- (2) Der Vorstand genehmigt den jährlichen Geschäftsplan.
- (3) Jährlich ist eine Kassenprüfung durch zwei Kassenprüfer, die nicht dem Vorstand oder der Geschäftsführung angehören dürfen, durchzuführen. Die Amtszeit der Kassenprüfer entspricht der des Vorstands. Die Wiederwahl für eine weitere Amtszeit ist zulässig. Die Kassenprüfer prüfen einmal jährlich die gesamte Vereinskasse mit allen Konten, Buchungsunterlagen und Belegen und erstatten der Mitgliederversammlung darüber einen Bericht.
- (4) Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins und können bei ihrem Ausscheiden weder aus dem Verein einbezahlte Beiträge zurückerhalten, noch haben sie irgendeinen Anspruch auf Vereinsvermögen.
- (5) Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet den Gläubigern ausschließlich das Vereinsvermögen.

§ 9 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand.

§ 10 Wahlen und Abstimmungen

- (1) Beschlüsse werden in der Regel in Mitgliederversammlungen gefasst. Außerhalb von Mitgliederversammlungen können Beschlüsse im Umlaufverfahren gefasst werden. Diesem

Verfahren müssen mindestens zwei Drittel der aktiven Mitglieder schriftlich, per Telefax oder per E-Mail zustimmen.

- (2) Beschlussanträge kann nur der Vorstand stellen. Sie sind den Mitgliedern schriftlich, per Telefax oder per E-Mail zuzusenden. Der Vorstand kann eine angemessene Frist setzen, innerhalb derer die Stimmabgaben beim Verein eingegangen sein müssen. Zusammen mit der Aufforderung zur schriftlichen Stimmabgabe ist darauf hinzuweisen, dass die satzungsmäßigen Voraussetzungen für dieses Verfahren gegeben sind.
- (3) Bei Wahlen und Abstimmungen entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen, soweit in dieser Satzung oder zwingend im Gesetz nichts anderes vorgeschrieben ist. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.

§ 11 Mitgliederversammlung

- (1) Bis zum 30.06. eines jeden Jahres findet die ordentliche Jahresmitgliederversammlung statt.
- (2) Die Einberufung der ordentlichen Jahresmitgliederversammlung erfolgt schriftlich durch den Vorstand.
- (3) Der Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Er ist hierzu verpflichtet, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn die Einberufung von einem Drittel der aktiven Mitglieder schriftlich unter Angabe des Zweckes und der Gründe verlangt wird.
- (4) Die Mitglieder sind unter Bekanntgabe der Tagesordnung, Ort und Zeit der Versammlung sowie der Übersendung der Sitzungsunterlagen zu
 - a) ordentlichen Mitgliederversammlungen in der Regel drei Wochen
 - b) außerordentlichen Mitgliederversammlungen in der Regel zwei Wochenvor dem Versammlungstermin schriftlich einzuladen.
- (5) Ergänzungen der Tagesordnung können von jedem Mitglied bei einer ordentlichen Mitgliederversammlung bis eine Woche, bei einer außerordentlichen Mitgliederversammlung bis drei Arbeitstage vor der Versammlung schriftlich eingebracht werden.
- (6) Aufgaben der Mitgliederversammlung sind:
 - a) Entgegennahme des Berichtes des Vorstandes zum Jahresabschluss des jeweiligen vorangegangenen Geschäftsjahres,
 - b) Entgegennahme des Kassenprüfberichts der Kassenprüfer sowie dessen Genehmigung,
 - c) Entgegennahme der Vorschläge des Vorstandes zu den Schwerpunkten der Jahresplanung,
 - d) Entlastung des Vorstandes und des Geschäftsführers,
 - e) Wahl/Abwahl des Vorstandes,
 - f) Wahl der Kassenprüfer,
 - g) Beschlussfassung über die Beitragsordnung,
 - h) Beendigung der Mitgliedschaft gemäß §6 (4),

- i) Beschlussfassung über Satzungsänderungen und Auflösung des Vereins sowie die Verwendung seines Vermögens bei Auflösung des Vereins.
- (7) Die Mitgliederversammlung beschließt außerdem über alle weiteren Gegenstände, die ihr in dieser Satzung oder durch Gesetz ausdrücklich zugewiesen sind.
- (8) Jedes aktive Mitglied hat eine Stimme.
- (9) Juristische Personen, Personengesellschaften, Forschungseinrichtungen und Hochschulen können ihre Mitgliedsrechte durch einen schriftlich bestellten Vertreter wahrnehmen. Dies gilt insbesondere für die Teilnahme an Mitgliedsversammlungen und für die Ausübung des Stimmrechts. Stimmübertragungen durch schriftliche Vollmacht auf andere aktive Mitglieder sind zulässig. Ein aktives Mitglied darf jedoch nur ein anderes aktives Mitglied vertreten.
- (10) Ehrenmitglieder und assoziierte Mitglieder können an der Mitgliederversammlung beratend teilnehmen, sind aber nicht stimmberechtigt.
- (11) Die ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig, sofern die Satzung, insbesondere § 17, § 18, nichts anderes vorsieht.
- (12) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstandsvorsitzenden geleitet, wenn von diesem nicht ein anderes Mitglied des Vorstandes zum Leiter der Versammlung vorgeschlagen wird. Im Falle seiner Verhinderung übernimmt der Stellvertreter den Vorsitz.
- (13) Zu Beginn der Versammlung wird ein Schriftführer gewählt. Er wird vom Vorstandsvorsitzenden vorgeschlagen. Über die in der Versammlung gefassten Beschlüsse ist eine Niederschrift anzufertigen, die vom Vorsitzenden der Versammlung und vom Schriftführer zu unterschreiben ist. Die Niederschrift ist den Mitgliedern innerhalb von vier Wochen nach der Versammlung schriftlich bekanntzugeben.

§ 12 Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus mindestens drei Mitgliedern. Er wählt aus seinen eigenen Reihen einen Vorsitzenden, einen Stellvertreter und einen Schatzmeister.
- (2) Hat der Verein Innovation Units gebildet, sind diese mit je einem Vertreter im Vorstand vertreten. Besteht mehr als eine Innovation Unit, erhöht sich die Gesamtzahl der Vorstandsmitglieder im gleichen Maße.
- (3) Vorstandsmitglieder können nur Mitglieder des Vereins sowie Vertreter und Mitarbeiter von aktiven Mitgliedern sein. Sie werden in getrennten Wahlgängen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen der zur Mitgliederversammlung anwesenden und vertretenen aktiven Mitglieder gewählt. Das Vorschlagsrecht obliegt den Mitgliedern.
- (4) Die Amtszeit des Vorstands beträgt zwei Jahre. Die Wiederwahl von Vorstandsmitgliedern ist zulässig. Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes ist der Vorstand auf der nächsten Mitgliederversammlung zu ergänzen. Die Amtszeit endet zu dem Zeitpunkt, zu dem die Amtszeit des ausgeschiedenen Vorstandsmitgliedes geendet hätte. Nach Ablauf der Amtszeit bleiben die Vorstandsmitglieder bis zur Neuwahl oder Neubestellung im Amt.

- (5) Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch zwei Mitglieder des Vorstandes, darunter der Vorsitzende oder dessen Stellvertreter, vertreten.
- (6) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend ist. Der Vorstand trifft seine Entscheidungen mit einfacher Mehrheit.
- (7) Der Vorstand kann zur Führung der Geschäfte einen Geschäftsführer bestellen. Sofern vom Vorstand ein Geschäftsführer bestellt ist, der nicht Vorstandsmitglied des Vereins ist, ist dieser ständiger Gast der Vorstandsberatungen mit beratender Stimme.
- (8) Über die Beschlüsse des Vorstandes ist schriftlich eine Niederschrift anzufertigen, die vom Vorsitzenden und vom Protokollführer zu unterzeichnen ist.
- (9) Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung.
- (10) Der Vorstand arbeitet ehrenamtlich für den Verein. Dies gilt in der Regel nicht für ein Vorstandsmitglied, das zur Geschäftsführung bestellt ist.

§ 13 Aufgaben des Vorstandes

- (1) Dem Vorstand obliegen die Leitung des Vereins und die Führung seiner Geschäfte. In den Aufgabenkreis des Vorstandes fallen insbesondere:
 - a) Die Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung sowie die Aufstellung und Ergänzung der Tagesordnung;
 - b) Die Beschlussfassung über die Einberufung von außerordentlichen Mitgliederversammlungen;
 - c) Die Buchführung oder die Beauftragung eines Dritten mit der Durchführung in Form einer Geschäftsbesorgung;
 - d) Die Vorlage einer Jahresplanung für das jeweils bevorstehende Geschäftsjahr;
 - e) Die Erstellung des Jahresberichtes und Jahresrechnung;
 - f) Die Prüfung der Rechtswirksamkeit der Beschlüsse der Mitgliederversammlung sowie die Ausführung der Beschlüsse;
 - g) Die Übermittlung von satzungsändernden Beschlüssen an das Registergericht;
 - h) Die ordnungsgemäße Verwaltung und Verwendung des Vereinsvermögens;
 - i) Die Aufnahme von Mitgliedern, die Ein- und Austragung von Mitgliedern im Mitgliederverzeichnis, sowie der Ausschluss von Mitgliedern gemäß § 6 (4) dieser Satzung;
 - j) Die Einrichtung von Innovation Units (IU), Arbeitsgruppen (AG) oder Fachbereichen (FB);
 - k) Der Abschluss und die Beendigung von Verträgen mit Angestellten des Vereins sowie deren Beaufsichtigung;
 - l) Die Öffentlichkeitsarbeit des Vereins.
- (2) Folgende Rechtsgeschäfte bedürfen der Zustimmung der Mitgliederversammlung:
 - a) Gründung von und Beteiligung an Unternehmen;
 - b) Erwerb, Veräußerung und Belastung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten;

- c) Aufnahme von Darlehen zu einem Betrag von mehr als 10.000 EURO im Einzelfall;
- d) Freiwillige Zuwendungen, Hingaben von Darlehen und Verzicht auf Forderungen in einem Betrag von mehr als 7.500 EURO im Einzelfall;
- e) Zustimmung zum Geschäftsbesorgungsvertrag gemäß § 14 (2) sowie zu maßgeblichen Änderungen des Vertrages;
- f) Alle Geschäfte, die über den gewöhnlichen Geschäftsbetrieb des Vereins hinausgehen, Angelegenheiten von besonderer Bedeutung sowie sonstige außergewöhnliche, insbesondere mit hohem Risiko verbundene Maßnahmen;
- g) Satzungsänderungen unter Berücksichtigung von § 19.

§ 14 Führung der Geschäfte des Vereins

- (1) Für die Führung und Verwaltung der Vereinsgeschäfte wird eine Geschäftsstelle eingerichtet. Sie wird von einem Vorstand oder Geschäftsführer geleitet, wobei der Geschäftsführer aktives Vereinsmitglied sein muss und Vorstandsmitglied sein kann.
- (2) Der Geschäftsführer wird vom Vorstand bestellt. Ihm obliegt die Erledigung der laufenden Vereinsgeschäfte gemäß Richtlinie des Vorstandes. Einzelheiten regelt ein Geschäftsbesorgungsvertrag.
- (3) Sofern der Geschäftsführer kein Vorstandsmitglied ist, nimmt er in der Regel beratend an den Vorstandssitzungen teil, wobei er dann kein Stimmrecht ausübt. Durch Vorstandsbeschluss kann er im Einzelfall von der Teilnahme ausgeschlossen werden.
Der Geschäftsführer hat die Beschlüsse des Vorstandes vorzubereiten und durchzuführen. Sofern der Geschäftsführer auch Vorstandsmitglied ist, übt er bei Abstimmungen über die Beurteilung und Vergütung seiner Leistungen für den Verein kein Stimmrecht aus.

§ 15 Arbeitskreise

- (1) Der Verein kann Arbeitskreise haben.
- (2) Arbeitskreise sind unselbstständige organisatorische Zusammenschlüsse innerhalb des Vereins, etwa Innovation Units (IU), Arbeitsgruppen (AG), oder Fachbereiche (FB) mit dem Ziel, bestimmte satzungsgemäße Zwecke und Aufgaben wahrzunehmen.
- (3) Die Mitglieder der IUs, AGs oder FBe müssen Mitglieder des Vereins oder Mitarbeiter eines Vereinsmitgliedes sein.
- (4) Arbeitsgruppen und Fachbereiche können durch ihre Mitglieder ihre interne Organisation frei wählen.

§ 15a Innovation Unit

- (1) Die Innovation Units dienen im Rahmen des Vereinszwecks insbesondere der Förderung eines bestimmten wissenschaftlichen oder innovationsorientierten Themas. Zur Förderung dieses

Themas können sich die mit diesem Thema betrauten Vereinsmitglieder in einer Innovation Unit zusammenschließen. Die Innovation Unit ist rechtlich unselbstständig.

- (2) Die Innovation Unit gibt sich eine Geschäftsordnung. Die Geschäftsordnung und jede zukünftige Änderung der Geschäftsordnung sind dem Vorstand des Vereins vorzulegen. Der Vorstand darf die Innovation Unit auffordern, ihre Geschäftsordnung zu ändern, wenn diese nicht mit dem Zweck des Vereins in Einklang steht.
- (3) Jede Innovation Unit wird durch ein Leitungsteam eigenständig geleitet. Das Leitungsteam wird von den Mitgliedern der Innovation Unit selbständig festgelegt. Es berücksichtigt die gemeinsamen Belange des Vereins und unterrichtet den Vorstand des Vereins.
- (4) Mindestens ein Mitglied des Leitungsteams gehört zudem dem Vorstand des Vereins an.
- (5) Eine Innovation Unit kann vom Vorstand verlangen, dass ein von Vorstand und Leitungsteam der Innovation Unit festgelegter Prozentsatz der durch die Mitglieder der Innovation Unit gezahlten Mitgliedsbeiträge jährlich für die Belange der Innovation Unit verwendet werden kann und dem Leitungsteam der Innovation Unit zur freien Verfügung steht. Das Leitungsteam darf dabei nicht über mehr als dem ihm aufgrund dieser Vorschrift zustehenden Anteil am Vereinsvermögen verfügen.

§ 16 Beirat

- (1) Der Verein kann nach Beschluss der Mitgliederversammlung einen Beirat haben. Ist ein Beirat eingerichtet, gelten für ihn die nachfolgenden Regelungen:
 - a) Der Beirat berät den Vorstand und die Geschäftsführung.
 - b) Der Beirat hat die Aufgabe, die Interessen des Vereins und seiner Mitglieder zu repräsentieren, insbesondere in der Öffentlichkeit und gegenüber politischen Entscheidungsträgern. Der Beirat fördert die Zwecke des Vereins nach besten Kräften und handelt dabei stets in enger Abstimmung mit dem Vorstand.
 - c) Die Mitglieder des Beirates und dessen Aufgaben sind vom Vorstand vorzuschlagen und durch die Mitgliederversammlung zu bestätigen. Die Dauer der Tätigkeit des Beirates entspricht der Amtszeit des Vorstandes.
 - d) Die Mitglieder des Beirates müssen nicht Vereinsmitglieder oder Mitarbeiter von Vereinsmitgliedern sein. Sie werden durch den Vorstand berufen und abberufen. Die Mitgliederversammlung kann Vorschläge zur Besetzung des Beirates machen.
 - e) Zu Beiratsmitgliedern sollen nur solche Personen berufen werden, die aufgrund ihrer persönlichen Qualifikation, ihrer Erfahrungen, Kenntnisse und Verbindungen geeignet sind, die Interessen des Vereins und seiner Mitglieder bestmöglich zu vertreten.
 - f) Die Beiratsmitglieder wählen aus ihrer Mitte einen Vorsitzenden und einen Stellvertreter. Der Beiratsvorsitzende kann auf Einladung des Vorstands an den Vorstandssitzungen mit beratender Funktion teilnehmen.
 - g) Der Beirat gibt sich eine Geschäftsordnung.
 - h) Die Mitglieder des Vorstandes und der Geschäftsführer können an den Beiratssitzungen mit beratender Funktion teilnehmen.

§ 17 Satzungsänderungen

- (1) Beschlüsse über Satzungsänderungen bedürfen einer Zustimmung von mindestens 75% der abgegebenen Stimmen.
- (2) Sie sind in notariell beglaubigter Form zur Eintragung in das Vereinsregister anzumelden.

§ 18 Auflösung des Vereins

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung bei Anwesenheit von mindestens 50% aller Vereinsmitglieder mit 75% Mehrheit der erschienenen aktiven Mitglieder beschlossen werden.
- (2) Sollte die erste Mitgliederversammlung nicht beschlussfähig sein, so kann binnen vier Wochen eine zweite Mitgliederversammlung mit der gleichen Tagesordnung einberufen werden. Diese kann dann die Auflösung ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder mit 75% Mehrheit der abgegebenen Stimmen beschließen.
- (3) Über die gemeinnützige Verwendung eines bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall des bisherigen Zweckes verbleibenden Vereinsvermögens entscheidet die Mitgliederversammlung.

§ 19 Ermächtigung des Vorstandes

Der Vorstand wird ermächtigt, diese Satzung zu ergänzen oder abzuändern, sofern vom Registerrichter Teile der Satzung beanstandet werden. Diese Ermächtigung erfasst nur die zur Behebung der Beanstandungen erforderlichen Änderungen und Ergänzungen, sofern der Wesensgehalt der zu ändernden Vorschrift erhalten bleibt.

§ 20 Schlussbestimmungen

- (1) Tag der Errichtung des Vereins ist der 09.04.2010.